



AMTSBLATT FÜR DIE STADT SCHLÜCHTERN

AMTLICHES VERKÜNDUNGSORGAN DER STADT SCHLÜCHTERN GEMÄSS § 7 HGO

Jahrgang 32

Freitag, den 16. Oktober 2020

Nummer 42

INHALTSÜBERSICHT

	Seite
<u>Amtliche Bekanntmachungen</u>	
286	Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die allgemeinen Kommunalwahlen am 14. März 2021 2
287	Niederschrift über die 19. öffentliche Sitzung des Sozialausschusses der Stadt Schlüchtern 4
<u>Aus dem Rathaus wird berichtet</u>	
288	Stellenausschreibung: Mitarbeiter (m/w/d) für den Kläranlagen- und Kanalbetrieb. 9

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

286 AUFFORDERUNG ZUR EINREICHUNG VON WAHLVORSCHLÄGEN FÜR DIE ALLGEMEINEN KOMMUNALWAHLEN AM 14. MÄRZ 2021

Die Landesregierung hat am 18. Mai 2020 den **14. März 2021** zum Tag für die Kommunalwahlen in Hessen bestimmt. Hiermit fordere ich zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlüchtern sowie für die Wahl der Ortsbeiräte in den jeweiligen Stadtteilen der Stadt Schlüchtern auf.

Die Wahl erfolgt auf Grund von Wahlvorschlägen, die den gesetzlichen Erfordernissen der §§ 10 bis 13 des Kommunalwahlgesetzes (KWG) entsprechen. Wahlvorschläge können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes und von Wählergruppen eingereicht werden. Eine Partei oder Wählergruppe kann in jedem Wahlkreis nur einen Wahlvorschlag einreichen. Die Verbindung von Wahlvorschlägen mehrerer Parteien oder Wählergruppen ist unzulässig.

Der Wahlvorschlag muss den Namen der Partei oder Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese tragen. Der Name und die Kurzbezeichnung müssen sich von den Namen und Kurzbezeichnungen bereits bestehender Parteien und Wählergruppen deutlich unterscheiden.

Der Wahlvorschlag darf beliebig viele Bewerberinnen und Bewerber enthalten; ihre Reihenfolge muss erkennbar sein. Die Bewerberinnen und Bewerber sind unter Angabe von Familiennamen, Rufname, des Zusatzes „Frau“ oder „Herr“, Beruf oder Stand, Tag der Geburt, Geburtsort und der Anschrift (Hauptwohnung) aufzuführen.

Weist eine Bewerberin oder ein Bewerber bis zum Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge (4. Januar 2021) nach, dass im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes (BMG) eingetragen ist, so wird in den amtlichen Bekanntmachungen nur die sogenannte Erreichbarkeitsanschrift angegeben. Die Angabe eines Postfachs genügt nicht.

Eine Bewerberin oder ein Bewerber darf für eine Wahl nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden. Als Bewerberin oder als Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer die Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.

Wählbar zur Stadtverordnetenversammlung und zu den Ortsbeiräten der Stadt Schlüchtern sind gemäß § 32 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) alle Deutschen im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sowie die Staatsangehörigen eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland (Unionsbürgerinnen und Unionsbürger). Für alle gilt: Sie müssen am Wahltag das achtzehnte Lebensjahr vollendet und seit mindestens drei Monaten im jeweiligen Wahlkreis ihren Wohnsitz haben. Bei Inhabern von Haupt- und Nebenwohnungen im Sinne des Melderechts gilt der Ort der Hauptwohnung als Wohnsitz. Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

Der Wahlvorschlag muss von der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Sie werden von der Versammlung benannt, die den Wahlvorschlag aufstellt.

Wahlvorschläge von Parteien oder Wählergruppen, die während der vor dem Wahltag laufenden Wahlzeit nicht ununterbrochen mit mindestens einem Abgeordneten oder Vertreter in der zu wählenden Vertretungskörperschaft oder im Hessischen Landtag oder auf Grund eines Wahlvorschlags aus dem Lande im Bundestag vertreten waren, müssen außerdem von mindestens zweimal so vielen Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein, wie Vertreter zu wählen sind (§ 11 Abs. 4 KWG).

Jede wahlberechtigte Person kann nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Die Wahlberechtigung der unterzeichnenden Person muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Wahlvorschlags nachzuweisen.

Die Bewerberinnen und Bewerber für die Wahlvorschläge werden in geheimer Abstimmung in einer Versammlung der Mitglieder der Partei oder Wählergruppe im Wahlkreis oder in einer Versammlung der von den Mitgliedern der Partei oder Wählergruppe im Wahlkreis aus ihrer Mitte gewählten Vertreterinnen und Vertreter (Vertreterversammlung) aufgestellt und ihre Reihenfolge im Wahlvorschlag festgelegt. Bei der Aufstellung sollen nach Möglichkeit Frauen und Männer gleichermaßen berücksichtigt werden. Vorschlagsberechtigt ist auch jeder Teilnehmer der Versammlung; den Bewerberinnen und Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Eine Wahl mit verdeckten Stimmzetteln gilt als geheime Abstimmung. Das Nähere über die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das gesetzlich nicht geregelte Verfahren für die Aufstellung von Wahlvorschlägen und für die Benennung der Vertrauenspersonen regeln die Parteien und Wählergruppen.

Bewerberinnen und Bewerber für die Wahl des Ortsbeirats können auch in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung der Partei oder Wählergruppe auf Gemeindeebene aufgestellt werden. In diesem Fall muss die Partei oder Wählergruppe die Wahlvorschläge für sämtliche Ortsbeiratswahlen in der Gemeinde in einer oder mehreren gemeinsamen Versammlungen aufstellen.

Über den Verlauf der Versammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung, die Zahl der erschienenen Mitglieder oder Vertreter, die Ergebnisse der Abstimmungen sowie über die Vertrauenspersonen und die jeweilige Ersatzperson nach § 11 Abs. 3 Satz 3 KWG enthalten. Die Niederschrift ist von der Versammlungsleiterin oder dem Versammlungsleiter, der Schriftführerin oder dem Schriftführer und zwei weiteren Mitgliedern oder Vertretern zu unterzeichnen; sie haben dabei gegenüber dem Wahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerberinnen und Bewerber in geheimer Abstimmung erfolgt ist, jede teilnehmende Person der Versammlung vorschlagsberechtigt war und die vorgeschlagenen Personen Gelegenheit hatten, sich und das Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt als Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

Die Wahlvorschläge sind spätestens am Montag, 4. Januar 2021, bis 18.00 Uhr während der allgemeinen Öffnungszeiten schriftlich bei dem Gemeindevahlleiter der Stadt Schlüchtern, Rathaus, Krämerstr. 2, 36381 Schlüchtern, Zimmer 2, einzureichen.

Die Wahlvorschläge sind nach Möglichkeit so frühzeitig vor dem 4. Januar 2021 einzureichen, dass etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch rechtzeitig behoben werden können.

Mit den Wahlvorschlägen sind einzureichen:

- Schriftliche Erklärungen der Bewerberinnen und Bewerber, dass sie mit ihrer Benennung in dem Wahlvorschlag einverstanden sind (Zustimmungserklärung),
- eine Bescheinigung des Magistrats, dass die Bewerberinnen und Bewerber die Voraussetzungen der Wählbarkeit erfüllen (Bescheinigung der Wählbarkeit),
- Namen, Vornamen und Anschrift der Unterstützerinnen und Unterstützer der Wahlvorschläge sowie eine Bescheinigung des Magistrats über ihre Wahlberechtigung (Formblätter Unterstützungsunterschriften),
- die Niederschrift über die Versammlung, in der die Bewerberinnen und Bewerber aufgestellt wurden.

Die zur Aufstellung und Einreichung der Wahlvorschläge erforderlichen Formblätter werden vom Gemeindegewahlleiter auf Anforderung kostenfrei zur Verfügung gestellt. Sie stehen auch im Internetauftritt des Landeswahlleiters zum Download zur Verfügung. Das Formblatt für die Unterstützungsunterschriften ist ausschließlich über den Gemeindegewahlleiter erhältlich.

Ein Wahlvorschlag kann bis zur Zulassung am 15. Januar 2021 durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson ganz oder teilweise zurückgenommen werden.

Nach der Zulassung können Wahlvorschläge nicht mehr geändert oder zurückgenommen werden.

Die Zahl der zu wählenden Stadtverordneten ergibt sich aus § 38 HGO in Verbindung mit § 4 der Hauptsatzung der Stadt Schlüchtern.

Maßgebliche Einwohnerzahl: 15.926 Einwohner

Zahl der zu wählenden Stadtverordneten: 33

Die Zahl der zu wählenden Ortsbeiratsmitglieder in den Stadtteilen ist in § 6 der Hauptsatzung der Stadt Schlüchtern festgelegt. Danach ist jeweils die folgende Anzahl zu wählen:

Ahlersbach:	5	Klosterhöfe:	5
Breitenbach:	7	Kressenbach:	5
Elm:	7	Niederzell:	7
Gundhelm:	7	Schlüchtern-	
Herolz:	7	Innenstadt:	7
Hohenzell:	7	Vollmerz:	7
Hutten:	7	Wallroth:	7

Werden für die Wahl eines Ortsbeirats keine Wahlvorschläge eingereicht oder zugelassen oder werden insgesamt weniger Bewerber zur Wahl zugelassen, als Sitze zu verteilen sind, findet eine Wahl dieses Ortsbeirats nicht statt; die Einrichtung des Ortsbeirats entfällt für die Dauer der nachfolgenden Wahlzeit (§ 82 Abs. 1 Satz 5 HGO). Entsprechendes gilt für die restliche Dauer der laufenden Wahlzeit, wenn der Ortsbeirat in Folge des Ausscheidens von Vertretern nur noch weniger als drei Mitglieder hat (§ 82 Abs. 1 Satz 6 HGO).

Schlüchtern, 14.10.2020

Der Gemeindegewahlleiter der Stadt Schlüchtern
gez. Blum

287 NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE 19. ÖFFENTLICHE SITZUNG DES SOZIALAUSSCHUSSES DER STADT SCHLÜCHTERN

nach der Gemeindegewahl am 06.03.2016, am Mittwoch, dem 23.09.2020 im Dorfgemeinschaftshaus Hohenzell, Am Schloßborn 5, Schlüchtern

Beginn: 18:30 Uhr

Ende: 22:30 Uhr

Zu dieser 19. öffentlichen Sitzung des Sozialausschusses hatte der Vorsitzende, Herr Dr. Peter Büttner, mit Schreiben vom 22.07.2020 unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen. Der Vorsitzende stellte die Beschlussfähigkeit fest. Einwände gegen das vorherige Protokoll wurden nicht erhoben. Gegen die Tagesordnung wurde kein Einspruch eingelegt.

Die Einladung war im Amtsblatt der Stadt Schlüchtern Nr. 31 vom 31.07.2020 veröffentlicht.

1. Errichtung eines Kultur- und Begegnungszentrums auf dem „Langer-Areal“

Der Ausschuss-Vorsitzende Dr. Büttner eröffnete die Sitzung und erklärte, dass zunächst die einzelnen Ebenen des Kultur- und Begegnungszentrum konzeptionell sowie finanziell mithilfe einer Betriebskostenanalyse näher betrachtet werden.

Ziel ist es, eine Beschlussempfehlung an die Stadtverordnetenversammlung zu vorzubereiten, um eine finale parlamentarische Entscheidung herbeizuführen.

Ein wichtiger Aspekt ist bei diesem großen Projekt auch die Auswirkung auf den Finanz- und Ergebnishaushalt der Stadt Schlüchtern.

Den Ausschussmitgliedern wurden im Vorfeld die konzeptionellen Unterlagen der einzelnen Bereiche von der Verwaltung zur Verfügung gestellt.

Zunächst wurde das Kultur- und Begegnungszentrum als Gebäude im Gesamten, welches als barrierefreier Frequenzbringer fungieren soll und das Stadtbild nachhaltig mit seiner stilistischen Form und den 3 Türmen auf dem Dach der Kinder- und Erlebniswelt nachhaltig prägen wird, vom Architekturbüro Reith, Wehner und Storch aus Fulda vorgestellt.

Der Bau soll in 2021 beginnen und nach dem aktuellen Zeitplan nach 2 Jahren Bauzeit im Jahr 2023 fertiggestellt sein.

Nach der vom Architekturbüro Reith Wehner Storch aufgestellten Kostenberechnung werden die Herstellungskosten gegenwärtig auf 9.279.000,00 € beziffert. Das Land Hessen und der Main-Kinzig-Kreis bezuschussen das Projekt mit insgesamt 4.020.000,00 €. Alle darüber hinaus gehenden Kosten sollen durch Fremdkapital finanziert werden. Die Belastung des Haushalts der Stadt Schlüchtern beträgt nach den Berechnungen 5.259.000,00 €.

Architekt Stephan Storch stellte das Gebäude visuell dar und zeigte dem Ausschuss anhand von Plänen, Skizzen und Bildern, wie sich das komplexe und kompakte Gebäude in den einzelnen Bereichen/Stockwerken darstellen wird.

Die Mehrkosten im Vergleich zur Kostenschätzung vom 14.04.2020 in Höhe von 747.852,16 € (inkl. Baunebenkosten) resultieren zu einem großen Teil aus dem schwierigen Baugrund, was den Einsatz von sogenannten Bohrpfählen nötig macht. Mit Hilfe dieser Bohrpfähle soll der Baugrund wieder gefestigt werden. Um diese Mehrkosten zu reduzieren, wurden in verschiedenen Gewerken (Einfache Putzfassade, Einbau von Kunststoffen etc.) im Vorfeld bereits Entscheidungen zu Einsparungen getroffen.

Im Anschluss daran wurde das Kultur- und Begegnungszentrum im konzeptionellen Teil durch Frau Baier-Hildebrand und im finanziellen Teil durch die detaillierten Kostenberechnungen von Herrn André Kalus von der Firma KalusControl Unternehmensberatung aus Steinau an der Straße vorgestellt.

Die verschiedenen Nutzungseinheiten des Kultur- und Begegnungszentrums wurden hierbei einzeln betrachtet und vorgestellt. Die Ausschussmitglieder stimmten über die Teilbereiche einzeln ab. Am Ende der Sitzung wurde eine Gesamtbetrachtung und eine finale Beschlussfassung vorgenommen.

a) Kindererlebniswelt

Die Kindererlebniswelt, welche sich mit seinen Spiel- und Freiflächen über 2 Ebenen erstreckt und über einen großzügigen Außenbereich verfügt, soll durch strategisches Marketing ein attraktives und vielfältiges Angebot für die Familien, Schulen und Kita's darstellen.

Potentiell kann es sich durch ihre Einzigartigkeit für viele Menschen sowohl regional als auch überregional zu einem beliebten Ausflugsziel entwickeln und darf somit als „Highlight des Gebäudes“ und Frequenzbringer angesehen werden. Als Referenzobjekt wurden hier die Erfahrungswerte der „Rumpelburg“ in Bad Langensalza herangezogen.

Personell sind für die Kindererlebniswelt 3 Vollzeitstellen und 3 Teilzeitkräfte à 20 Wochenstunden vorgesehen. Eine der Vollzeitstellen deckt auch Funktionen im „Check In“ ab.

Es handelt sich bei der Kindererlebniswelt nicht um ein Angebot der offenen Kinder- und Jugendarbeit, da keine unmittelbare pädagogische Betreuung stattfindet. Es ist als attraktives regionales und überregionales Freizeitangebot für Familien und Kinder zu verstehen.

Nach ersten Schätzungen wird in diesem Bereich ein Ertrag von ca. 17.000,00 € erzielt.

Die Abstimmung über die Kindererlebniswelt erfolgte mit dem besonderen Hinweis auf die nachfolgenden Punkte:

- Die Personalplanung ist im Hinblick auf die Öffnungszeiten zu überprüfen.
- Es bleibt ein Restrisiko im Hinblick auf die zugrunde gelegte Auslastung.
- Die gewählte Abschreibungsvariante begünstigt das errechnete positive Ergebnis dieses Bereichs in Höhe von 17.000,00 € pro Jahr, allerdings reichen die erwirtschafteten Abschreibungen mit diesem Modell auf lange Sicht nicht, sowohl die Tilgung zu bewältigen als auch am Ende der Laufzeit einen Ersatzbau zu errichten. Dies gelänge nur dann, wenn zu diesem Zeitpunkt eine ähnliche Bezuschussungslage eintritt wie gegenwärtig. Hier bleibt ein Restrisiko.
- Die Verwaltung wird aufgefordert, im Rahmen der haushälterischen Darstellung eine transparente und überprüfbare Abbildung der Kostenentwicklung im Kultur- und Begegnungszentrum umzusetzen.

Es wurde hierüber wie folgt abgestimmt:

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 6

Ablehnung: 0

Enthaltung: 1

- b) Die Bereiche Familien- und Integrationszentrum „Check In“ mit Veranstaltungsräumen, Weitzelbücherei und Büroeinheiten wurden als Einheit diskutiert und abgestimmt, da es in diesen Bereichen konzeptionelle Überschneidungen gibt.

Veranstaltungsräume

Die Veranstaltungsräume, an welche auch an eine Küche angebunden sein wird, sind mit moderner Präsentationstechnik wie z.B. Beamer, Leinwände, Mikrofone ausgestattet und durch Faltschleusen z.B. in 3 mal 45 qm² große Seminarräume für jeweils ca. 24 Personen teilbar. Hier können Tagungen und Seminare von Parteien, Vereinen, Unternehmen und Institutionen durchgeführt werden. Auch kulturelle Veranstaltungen wie Kino und Theater sind durch die vorhandene Bühne möglich.

Familien- & Integrationszentrum „Check-In“

Viele Projekte im Rahmen der niedrigschwelligen Beratungsangebote, Ferienbetreuung und Freizeitangebote werden durch das Familien- und Integrationszentrum „Check-In“ gesteuert. Die Angebote für Familien, Kindern und Hilfesuchende wird stetig an den Bedarf angepasst, mit dem Ziel, die Familien zu unterstützen bzw. zu entlasten und Menschen mit Migrationshintergrund bei der Integration in Schlüchtern zu unterstützen.

Durch den Einzug in das neuen Kultur- und Begegnungszentrum entfallen die Mietkosten für die Räume des Postgebäudes in der Bahnhofstraße. Darüber hinaus werden durch die gemeinsame Verortung mit dem Seniorenbüro, der Kindertagesstätte, dem interkommunalen Tagespflegeprojekt „Schatztruhe“ und weiteren Partnern Synergien geschaffen, die die Zusammenarbeit weiter stärkt und enger miteinander verzahnt.

Weitzelbücherei

Die Weitzelbücherei ist eine zentrale Bildungs- und Kultureinrichtung der Stadt Schlüchtern. Sie dient der Aus- und Weiterbildung aller Bürger und Bürgerinnen, der Pflege des kulturellen Erbes, der Lese- und Sprachförderung sowie der kulturellen und sozialen Integration. Der Bestand der Weitzelbücherei umfasst derzeit ca. 20.000 Medien, Tendenz steigend. Die Bezeichnung Medien umfasst hierbei Bücher, Zeitschriften sowie Hörbücher. Mit durchschnittlich mehr als 3 Ausleihen pro Buch gilt sie als gut frequentiert.

Durch einen direkten Zugang in den Innenhof kann dieser durch die Besucher der Bücherei mitgenutzt werden und trägt damit maßgeblich zur Steigerung der Aufenthaltsqualität bei. Durch den geplanten Bücherei-Counter ist beabsichtigt, die Besucherströme des Hauses zu lenken. An dieser Stelle wird unterschiedliches Personal eingesetzt, um weitere Aufgabenbereiche abdecken zu können. Die Weitzelbücherei soll dadurch eine zentrale Rolle des Kultur- und Begegnungszentrums übernehmen und im Mittelpunkt der Öffentlichkeitsarbeit stehen. Die Bücherei ist derzeit an vier Tagen in der Woche geöffnet (insgesamt 18 Stunden Öffnungszeit) und wird mit zwei Teilzeitkräften (insgesamt 45 Std. / Woche) betrieben. Das Team wird ergänzt durch Personal in SAM-Maßnahmen (Sozialprojekte Sozialer Arbeitsmarkt im Main-Kinzig-Kreis).

Bis zum 31.12.2023 muss die Weitzelbücherei aus den aktuell genutzten Räumlichkeiten ausgezogen sein. Die Kosten der Weitzelbücherei werden derzeit hälftig von der Stadt Schlüchtern und dem Main-Kinzig-Kreis getragen. Mit dem Einzug in das Kultur- und Begegnungszentrum trägt die Stadt Schlüchtern die Kosten dann zu 100 %. Hierfür zahlt der Main-Kinzig-Kreis der Stadt Schlüchtern eine Ablösesumme in Höhe von 750.000,00 €. Diese Summe ist in der Gesamtförderung des Main-Kinzig-Kreises in Höhe von 1.365.000,00 € enthalten.

Büroräume

Auf der gleichen Etage wie das „Check In“ werden Büros eingerichtet, in denen folgende Institutionen verortet werden sollen: Seniorenbüro, Tagespflegeprojekt „Schatztruhe“, Europaakademie, „Check-In“, Bundesverband Mittelständische Wirtschaft (BVMW). Des Weiteren sind hier noch ein Kreativraum, ein Besprechungsraum, eine Teeküche und weitere Funktionsräume untergebracht. Der Sozialausschuss sieht hier keine konzeptionellen Kritikpunkte.

Nach Schätzungen entsteht unter den in b) genannten Bereichen ein Defizit von ca. 11.000,00 €.

Es wurde hierüber mit Hinweis auf die nachfolgenden Punkte wie folgt abgestimmt:

- Die Personalplanung ist im Hinblick auf die Öffnungszeiten zu überprüfen. Die hier erwartete Flexibilität des Personals in Bezug auf die unterschiedlichen Aufgabengebiete wird kritisch gesehen und erscheint sehr unrealistisch. Sollte dies nicht umsetzbar sein, ist eine erhebliche Kostensteigerung zu erwarten, da dann zusätzliches Personal eingestellt werden muss.
- Mit der gewählten Abschreibungsvariante werden keine ausreichenden Rückstellungen für einen Ersatzbau geschaffen.
- Die Verwaltung wird aufgefordert, im Rahmen der haushälterischen Darstellung eine transparente und überprüfbare Abbildung der Angebote im Kultur- und Begegnungszentrum umzusetzen.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 6

Ablehnung: 0

Enthaltung: 1

c) 4-gruppige Krippe und Sprachkita

Durch die Einrichtung einer 4-gruppigen Kindertagesstätte wird das quantitative und qualitative Betreuungsangebot der Stadt Schlüchtern weiter ausgebaut.

Durch die erhöhte Nachfrage und den gestiegenen Betreuungsbedarf der letzten Jahre wird die angespannte Lage entschärft und die Stadt kann den Rechtsanspruch auf einen Kitaplatz weiterhin erfüllen und somit langwierige und kostspielige Prozesse aufgrund von Klagen der Eltern vermeiden. Alltagsintegrierte sprachliche Bildung soll fester Bestandteil in der Kindertagesbetreuung der Stadt Schlüchtern werden. Durch die Teilnahme am Bundesprogramm „Sprache ist der Schlüssel zu Welt“, das vom Bund monatlich mit ca. 2.000,00 € bezuschusst wird, ermöglichen wir auch den Kindern von bildungsbenachteiligten Familien und Familien mit Migrationshintergrund eine Sprachentwicklungsverbesserung, was ihnen im Rahmen der Integration und im späteren Schul- und Arbeitsleben zu Gute kommt.

Der Konzeption der geplanten Kindertagesstätte sowie der hier anteiligen Kostenfaktoren wurden befürwortend zugestimmt.

Es wurde hierüber wie folgt abgestimmt:

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 7

Ablehnung: 0

Enthaltung: 0

Gesamtbetrachtung:

Zusammenfassend wies der Ausschussvorsitzende Herr Dr. Büttner nochmals darauf hin, die Personalausstattung der einzelnen Teilbereiche, insbesondere die der Kindererlebniswelt zu überprüfen. Qualitätseinbußen aufgrund von Personalmangel könnten sich negativ auf das Gesamtbild des Projektes und damit auf das Image der Stadt auswirken. Das vorgestellte Personalportfolio (und damit verbunden die Kosten) setzt eine ungewöhnliche Flexibilität auf Einsatzorte und Aufgaben voraus. Falls man zu dem Ergebnis kommen sollte, dass die Mitarbeiteranzahl in den Bereichen Kindererlebniswelt und der Weitzelbücherei nicht ausreichend ist, wären Nachbesserungen und höhere Personalkosten die Folge. Dies soll anhand von Dienstplänen und Stundenberechnungen überprüft werden, die noch durchzuführen sind. In einem weiteren Schritt sollte der Arbeitsumfang und die Aufgaben der jeweiligen Mitarbeiter in diesen Bereichen definiert und festgelegt werden, sowie die Flexibilität, Kompetenz und Bereitschaft hierzu geprüft werden.

Die Annahmen zur Auslastung und Inanspruchnahme der Kindererlebniswelt stellen naturgemäß ein Risiko dar. Sie beruhen auf dem Benchmarking einer ähnlichen Einrichtung (Rumpelburg Bad Langensalza). Tritt dies nicht ein, ändern sich sofort die finanziellen Parameter. Der Sozialausschuss empfiehlt zudem, dass die Aufwendungskosten hinsichtlich der Kredittilgung und den Abschreibungen nochmals überprüft werden und die Einnahmen sowie die Ausgaben des Kultur- und Begegnungszentrums differenziert im Haushalt der Stadt Schlüchtern abgebildet werden.

So kann die finanzielle Entwicklung der einzelnen Bereiche im Kultur- und Begegnungszentrum besser beurteilt werden. Eine schnellere und effektivere Reaktion und Entscheidungsfindung auf Veränderungen jeglicher Art wären somit möglich.

Es wurde hierüber final wie folgt abgestimmt:

Gesamtabstimmungsergebnis:

Zustimmung: 6

Ablehnung: 0

Enthaltung: 1

Nach Prüfung der Gesamtkonzeption des Kultur- und Begegnungszentrum sowie deren Teilkonzepte der einzelnen Funktions- und Angebotsbereiche unter Berücksichtigung der zu erwartenden Kosten für die Stadt Schlüchtern und mit Kenntnisnahme der kritischen und ergänzenden Feststellungen zu Konzeption und den Kostenschätzungen empfiehlt der Sozialausschuss der Stadtverordnetenversammlung, dem Bau des Kultur- und Begegnungszentrums mit den geplanten Teilbereichen gemäß den vorliegenden Unterlagen zuzustimmen.

2. Verschiedenes

Herr Kalus wurde gebeten, den Ausschussmitgliedern die in der Präsentation gezeigten Berechnungen und Tabellen in Form einer konkretisierten Zusammenfassung zur Verfügung zu stellen.

Die nächste Sozialausschusssitzung findet am Freitag, den 23.10.2020, 17:00 Uhr, statt.

gez. Dr. Büttner, Vorsitzender

gez. Bertram, Schriftführer

AUS DEM RATHAUS WIRD BERICHTET

288 STELLENAUSSCHREIBUNG: MITARBEITER (M/W/D) FÜR DEN KLÄRANLAGEN- UND KANALBETRIEB

Der Eigenbetrieb Stadtwerke Schlüchtern (Main-Kinzig-Kreis) sucht für seine Abteilung Abwasserbeseitigung zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/n

Mitarbeiter/in (m/w/d) für den Kläranlagen- und Kanalbetrieb

Dem Eigenbetrieb gehört neben der Wasserversorgung auch die Abteilung Abwasserbeseitigung an, für die Sie tätig wären.

Zu Ihren Aufgaben gehört die Instandhaltung der maschinellen und der elektrischen Anlagen der Abwasserbehandlung in der Zentralkläranlage mit 27.500 EW, sowie deren 33 Sonderbauwerke und dem Kanalnetz mit einer Länge von 180 km. Ebenso pflegen Sie die Grünflächen und unterhalten unsere Liegenschaften. Selbstverständlich übernehmen Sie Rufbereitschaften, Wochenend- und Feiertagsdienste im Wechsel des Kollegenkreises und betreuen das Abwasserlabor.

Wir bieten Ihnen:

- eine interessante, vielseitige, abwechslungsreiche, anspruchsvolle und unbefristete Tätigkeit im Rahmen einer Vollzeitbeschäftigung (39 Std./Woche)
- eine leistungsgerechte Vergütung nach dem TVöD und die im öffentlichen Dienst üblichen Sozialleistungen
- geregelte Dienstzeiten

Wenn Sie:

- zwingend eine abgeschlossene Ausbildung als Elektroniker für Betriebstechnik/Industrieelektriker oder einer vergleichbaren Ausbildung haben
- zwingend im Besitz des Führerscheins der Klasse B sind (Rufbereitschaft)
- EDV-gestützte Fernwirk- und Überwachungssysteme bedienen und auswerten können
- bereits Erfahrung im Abwasserbereich haben und bereit sind, sich in das Berufsfeld der Abwassertechnik einzuarbeiten, sowie Lehrgänge zu besuchen
- über Berufserfahrung im Elektrotechnikbereich verfügen
- bereit sind, Rufbereitschaft und Wochenend- und Feiertagsdienste zu übernehmen
- Ihren Wohnsitz im Umkreis einer halben Stunde haben oder bereit sind, ihn dorthin zu verlegen

dann richten Sie Ihre aussagefähigen Bewerbungsunterlagen (Anschreiben, Lebenslauf, Prüfungs- und vorhandene Arbeitszeugnisse) bitte **bis zum 16. Oktober 2020** unter Angabe der **Kennziffer 4.1.4/2020** an den:

Magistrat der Stadt Schlüchtern
Personalsteuerung
Krämerstraße 2, 36381 Schlüchtern

oder per E-Mail an:

bewerbung@schluechtern.de (bitte zusammengefasst in einer PDF-Datei)

Die Stelle ist sowohl für Frauen als auch für Männer gleichermaßen geeignet. Die Stadt Schlüchtern setzt sich für die berufliche Gleichstellung ein.

Die Vorgaben des Sozialgesetzbuches IX (Schwerbehindertenangelegenheiten) werden beachtet.

Eingeschickte Bewerbungsunterlagen werden nach Abschluss des Auswahlverfahrens nicht zurückgesandt und entsprechend der datenschutzrechtlichen Bestimmungen vernichtet.

Auskünfte über die ausgeschriebene Stelle erteilt Ihnen Herr Spuling (Leiter der Abwasserreinigungsanlage), Tel.: 06661/85-620.

Sollten Sie Fragen zum Bewerbungsprozess haben, wenden Sie sich bitte an Frau Sen (Leiterin der Abteilung Verwaltungs- und Personalsteuerung), Tel.: 06661/85-109.

Weitere Auskünfte finden Sie auf der Homepage der Stadt Schlüchtern unter www.schluechtern.de